



# Amtsgericht Osterode am Harz

## Beschluss

### Terminbestimmung

6 K 3/25

09.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 20. November 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 20, 37520 Osterode am Harz, Saal 10, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Sebexen Blatt 457 eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                         | Größe m² |
|----------|-----------|------|-----------|-------------------------------------------------|----------|
| 7        | Sebexen   | 2    | 329/3     | Gebäude- und Freifläche, Gandersheimer Straße 2 | 2        |
| 8        | Sebexen   | 2    | 329/8     | Gebäude- und Freifläche, Gandersheimer Straße 1 | 1441     |
| 9        | Sebexen   | 2    | 329/5     | Erholungsfläche, Gandersheimer Straße 1         | 1524     |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1,00 € (lfd. Nr. 7), 59.000,00 € (lfd. Nr. 8) und 34.000,00 € (lfd. Nr. 9)

Gesamtverkehrswert: 93.001,00 €

Objektbeschreibung: Zweifamilienhaus mit Anbauten, um 1900 errichtet (ehemaliges Bauernhaus), Gartenland

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.amtsgericht-osterode.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-osterode.niedersachsen.de) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Bauer  
Rechtspflegerin